

## **BL\_GERICHTE 2018-11-15-sv-5 vom 15. November 2018**

BL Gerichte, 2018-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2018-11-15-sv-5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-11-15-sv-5)

FR: BL\_GERICHTE 2018-11-15-sv-5 du 15 novembre 2018

IT: BL\_GERICHTE 2018-11-15-sv-5 del 15 novembre 2018

### **Regeste**

Bestimmung des massgebenden medizinischen Sachverhalts aufgrund eines Gerichtsgutachtens; ein weiterer Abklärungsbedarf (neuropsychologische Begutachtung, EFL) besteht nicht.

### **Erwägungen**

#### **E. 8**

Januar 2013 vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 eine befristete ganze Rente zu. Dabei stützte sie sich auf das Gutachten der Academy of Swiss Insurance Medicine (asim) vom

#### **E. 8.1**

Zu prüfen bleibt, ob der somatische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hinreichend abgeklärt ist. Hierzu veranlasste die IV-Stelle eine polydisziplinäre (internistisch-psychiatrisch-rheumatologisch-neurologisch-neuropathologische) Begutachtung bei der asim. Die untersuchende Ärzteschaft diagnostizierte am 12. Dezember 2011 mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit einen kochleovestibulären Funktionsausfall links (ICD-10 H81.9) bei Status nach mikrochirurgischer 90%iger Resektion eines Vestibularis-Schwannoms links am 18. Dezember 2009 mit aktuell kompensiertem peripher-vestibulärem Funktionsausfall links, diskrete Anzeichen einer zentral-vestibulären Funktionsstörung (ICD-10 H81.4), einen mittelgradigen, kompensierten Tinnitus links (ICD-10 H93.1), ein chronisches zervikovertebrales Schmerzsyndrom (ICD-10 M54.2) und ein chronisches thorakolumbovertebrales Schmerzsyndrom mit nicht-radikulärer Schmerzausstrahlung anamnestisch in beide Beine (ICD-10 M54.5). Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit bestünden ein Verdacht auf eine Persönlichkeit mit narzisstischen Zügen (ICD-10 Z73.1), Kopfschmerzen vom Spannungstyp, ein Status nach Distorsionstrauma der HWS im Rahmen eines Heckauffahrunfalls am 26. Juli 2009, ein Verdacht auf Meralgia paraesthetica links, eine mögliche Tarsaltunnel-Entrapmentsymptomatik am linken Fuss, ein Status nach Rotatorenmanschettenoperation der linken Schulter vor Jahren und nach operativen Eingriffen am Knie im 13. Lebensjahr beidseits. In psychiatrischer Hinsicht bestünde keine Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Der Explorand berichte über Schmerzen im Bereich des Nackens, des Halses und des linken Arms, ein Steifheitsgefühl im linken Arm und in der linken Hand, eine Einschränkung der Feinmotorik im linken Unterarm und in der Hand, Schluckprobleme, Kopfschmerzen in der linken Kopfseite und ein Ermüdungsgefühl bei längerem Sprechen. Zudem bestünden Schwindelgefühle bei raschen Bewegungen, eine Geräuschempfindlichkeit und praktisch kein Gehör am linken Ohr. In seiner bisherigen Tätigkeit als selbstständiger Musikinstrumentenbauer/Musiker sei der Versicherte seit der Diagnose des Akustikusneurinoms resp. der bald darauf erfolgten Operation vollständig arbeitsunfähig. Für angepasste Verweistätigkeiten bestünde aber eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von

70%.

## **E. 8.2**

Das asim-Gutachten vom 12. Dezember 2011 erfüllt die rechtsprechungsgemässen Voraussetzungen an eine medizinische Beurteilungsgrundlage (vgl. E. 4.3 hiervor) in jeder Hinsicht. Es weist weder formale noch inhaltliche Mängel auf, es ist umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden, ist in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden, leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge bzw. der

Seite 8

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> Beurteilung der medizinischen Situation ein und nimmt im Zeitpunkt der Begutachtung eine hinreichende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten vor. Sodann weist das Gutachten keine Widersprüche auf und es setzt sich auch hinlänglich mit den bei den Akten liegenden (abweichenden) fachärztlichen Einschätzungen auseinander. Die entsprechenden, vorstehend (vgl. 8.1 hiervor) wiedergegebenen Darlegungen der Gutachter vermögen zu überzeugen, so dass darauf verwiesen werden kann.

## **E. 8.3**

Was der Beschwerdeführer vorbringt, ist nicht geeignet, Zweifel an der Beweiskraft des Gutachtens der asim vom 12. Dezember 2011 zu wecken. Dass keine neuropsychologische Abklärung durchgeführt wurde, trifft zu. Sind derartige Untersuchungen unterblieben, kann daraus aber nicht ohne weiteres auf fehlende Beweiskraft der Expertise geschlossen werden. Vielmehr ist es grundsätzlich die Aufgabe des psychiatrischen Facharztes, die Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung allfälliger neuropsychologischer Defizite einzuschätzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. November 2017, 9C\_566/2017, E. 2.1). Eine neuropsychologische Abklärung stellt dabei lediglich eine Zusatzuntersuchung dar, welche bei begründeter Indikation in Erwägung zu ziehen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2017, 9C\_338/2016, E. 5.4 mit Hinweis auf Ziff. 4.3.2.2 der Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten in der Eidgenössischen Invalidenversicherung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie [SGPP] vom Februar 2012). Ein solches Erfordernis lag nach Einschätzung der psychiatrischen Gutachter offenbar nicht vor, weshalb der Einwand, im Rahmen der asim-Begutachtung im Jahr 2011 seien keine neuropsychologische Tests durchgeführt worden, unbehelflich ist. Wenn der Beschwerdeführer weiter moniert, die Gutachter hätten sich mit den Erfahrungen aus der Rehabilitation nicht auseinandergesetzt, ist ihm zwar insofern beizupflichten, als Auskünfte der behandelnden Medizinalpersonen häufig wünschenswert sind. Sie waren aber im vorliegenden Fall nicht zwingend erforderlich. Selbst wenn den Gutachtern eine retrospektive Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aufgrund der spärlichen Aktenlage nicht mit Sicherheit möglich war, gibt das asim-Gutachten vom 12. Dezember 2011 zu Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit im Zeitpunkt der Begutachtung umfassend und überzeugend Antwort. Mangels fachärztlicher Qualifikation vermögen weder die Stellungnahmen der behandelnden Osteopathin noch diejenigen der Physiotherapeuten die fachärztliche Beurteilung in Frage zu stellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. März 2018, 9C\_782/2016 9C\_60/2018, E 3.2.1). In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass es die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen (Fach-)Person einerseits und

Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits (BGE 124 I 170 E. 4) ohnehin nicht zulässt, ein Administrativ- oder Gutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Arztpersonen bzw. Therapeuten zu anderslautenden Einschätzungen gelangen. Weiter ist zu beachten, dass eine Exploration von der Natur der Sache her nicht ermessensfrei erfolgen kann. Sie eröffnet den Gutachtern praktisch immer einen Spielraum für verschiedene medizinische Interpretationen, was zulässig und zu respektieren ist, sofern die Gutachter – wie hier – lege artis vorgegangen sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil diese wichtige – und nicht rein subjektiver Interpretation entspringende – Aspekte benennen, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2018, 8C\_874/2017, E. 5.2.2). Der Beschwerdeführer legt nicht substantiiert dar und es

Seite 9

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> ist auch nicht ersichtlich, dass aus den vorliegenden Berichten der behandelnden Therapeuten Gesichtspunkte hervorgingen, die nicht auch im Rahmen des Gutachtens der asim vom

#### **E. 8.4**

Auch für die Zeit bis zum Erlass der Verfügung vom 7. Juli 2017 fehlen Hinweise darauf, dass sich der somatische Gesundheitszustand des Versicherten verschlechtert hat, was neuere Abklärungen erforderlich machen würde. Im Gegenteil lassen die im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Berichte der behandelnden Osteopathin, wonach sich bei der Brust- und Lendenwirbelsäule (BWS/LWS) eine Besserung eingestellt habe und der Versicherte einen Umgang mit den Beschwerden gefunden sowie seinen „Alltags-Handlungsradius“ ein wenig ausbauen können (Berichte vom 28. Dezember 2012 und 5. August 2016), eher auf eine leichte Verbesserung des Gesundheitszustands schliessen. Auch die Hausärztin Dr. med. D.\_\_\_\_, FMH Allgemeine Innere Medizin, beschreibt in ihrem Bericht (undatiert, Eingang bei der IV-Stelle am 10. Juli 2014) keine massgebliche Veränderung des somatischen Gesundheitszustands. Dasselbe gilt für die Beobachtungen von PD Dr. B.\_\_\_\_ im Rahmen seiner Exploration da die von ihm beobachteten – unbestritten bestehenden – multiplen Beschwerden (so etwa das unsichere Gangbild und die zunehmende Ermüdung bei längerem Sprechen) bereits im Gutachten der asim vom 12. Dezember 2011 beschrieben wurden. Insgesamt liegt nichts vor, was überwiegend wahrscheinlich auf eine Verschlechterung des somatischen Gesundheitszustands schliessen lassen würde, weshalb die im Gutachten der asim vom

#### **E. 12**

Dezember 2011 attestierte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 30% weiterhin valide ist.

9. Nach dem Gesagten ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle bei der Beurteilung des somatischen Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers gestützt auf das Gutachten der asim vom 12. Dezember 2011 von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 30% ausgegangen ist. Da der Versicherte aus psychischen Gründen keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufweist, resultiert eine Gesamtarbeitsfähigkeit von 70%. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise ergeben, dass im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen durch das Gericht eine andere

Einschätzung der Vergleichsein- kommen vorzunehmen wäre und die Berechnung auch vom Versicherten nicht beanstandet wurde, erübrigt sich eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem durch die IV-Stelle angestellten Einkommensvergleich. Es ist mit der IV-Stelle davon auszugehen, dass der Beschwerdefüh-

Seite 10

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> rer ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen erzielen könnte. Die angefochtene Verfügung vom 7. Juli 2017, mit welcher ein Rentenanspruch des Beschwerdeführers abgewiesen wurde, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

10.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen eine Parteiverhandlung und zwei Urteilsberatungen durchgeführt wurden, setzt das Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 1'000.-- fest. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist der Beschwerdeführer unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihm zu auferlegen sind. Da ihm mit Verfügung vom 12. September 2017 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt wurde, gehen die Verfahrenskosten vorläufig zu Lasten der Gerichtskasse.

10.2.1 Nach Art. 45 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung zu übernehmen, soweit er die Massnahmen angeordnet hat. Hat er keine Massnahmen angeordnet, so hat er deren Kosten dennoch zu übernehmen, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilden. Wie das Bundesgericht in BGE 137 V 210 ff. entschieden hat, sind in jenen Fällen, in denen zur Durchführung der vom Gericht als notwendig erachteten Beweismassnahme an sich eine Rückweisung in Frage käme, eine solche indessen mit Blick auf die Wahrung der Verfahrensfairness entfällt, die Kosten der durch das Gericht in Auftrag gegebenen Begutachtung den IV-Stellen aufzuerlegen. Dies sei, so das Bundesgericht weiter, mit der zitierten Bestimmung von Art. 45 Abs. 1 ATSG durchaus vereinbar (vgl. BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2). In BGE 139 V 496 hat das Bundesgericht präzisierend Kriterien aufgestellt, die bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten eines Gerichtsgutachtens der Verwaltung auferlegt werden können, zu berücksichtigen sind. Es erwog, es müsse ein Zusammenhang bestehen zwischen dem Untersuchungsmangel seitens der Verwaltung und der Notwendigkeit, eine Gerichtsexpertise anzunordnen. Dies sei namentlich in folgenden Konstellationen der Fall: Wenn ein manifester Widerspruch zwischen den verschiedenen, aktenmässig belegten ärztlichen Auffassungen bestehe, ohne dass die Verwaltung diesen durch objektiv begründete Argumente entkräftet habe; wenn die Verwaltung zur Klärung der medizinischen Situation notwendige Aspekte unbeantwortet gelassen oder wenn sie auf eine Expertise abgestellt habe, welche die Anforderungen an eine medizinische Beurteilungsgrundlage nicht erfülle (vgl. BGE 125 V 352 E. 3a). Wenn die Verwaltung dagegen den Untersuchungsgrundsatz respektiert und ihre Auffassung auf objektive konvergente Grundlagen oder auf die Ergebnisse einer rechtsgenügenden Expertise gestützt habe, sei die Überbindung der Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsgutachtens an sie nicht

gerecht- fertigt, aus welchen Gründen dies auch immer erfolge (zum Beispiel aufgrund der Einreichung neuer Arztberichte oder eines Privatgutachtens; zum Ganzen: BGE 139 V 502 E. 4.4 mit Hin- weisen).

Seite 11

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> 10.2.2 Vorliegend ist das Kantonsgericht anlässlich der Urteilsberatung vom 8. Februar 2018 zum Ergebnis gelangt, dass ein Sachentscheid gestützt auf die damals vorhandene Aktenlage nicht möglich war. Wie vorstehend in Erwägung 6.1 ausgeführt, kam der Beurteilung im Gutach- ten der asim vom 31. Dezember 2014 mit Blick auf die Anforderungen an den Beweiswert ärzt- licher Berichte und Gutachten keine ausschlaggebende Beweiskraft zu. Da auch die übrigen bei den Akten liegenden medizinischen Berichte keine verlässliche Entscheidungsgrundlage bilde- ten, waren die Abklärungsergebnisse aus dem Verwaltungsverfahren nicht ausreichend be- weiskräftig. Demnach wies das Verwaltungsverfahren Untersuchungsmängel auf, die eine Ge- richtsexpertise notwendig machten. Die Kosten des Gerichtsgutachtens, welche sich gemäss der eingereichten Honorarnote vom 1. Juni 2018 auf Fr. 6'000.-- belaufen, sind unter diesen Umständen der IV-Stelle aufzuerlegen.

10.3 Nachdem sich die Rechtsstellung des Beschwerdeführers mit dem Ausgang des Ver- fahrens gegenüber jener nach Abschluss des Administrativverfahrens nicht verbessert hat, und die Verwaltung vorliegend nicht bloss rudimentäre Abklärungen vorgenommen hatte, sind die ausserordentlichen Kosten dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juli 2018, 8C\_304/2018). Da dem Beschwerdeführer ebenfalls mit Ver- fügung vom 12. September 2017 die unentgeltliche Verbeiständung mit seinem Rechtsvertreter bewilligt wurde, ist dieser für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat in seiner Honorarnote vom 27. August 2018 für das vorliegende Verfahren einen Zeitaufwand von 27 Stunden und Auslagen von Fr. 350.-- geltend gemacht. Darin enthalten sind jedoch ein Aufwand von 1,5 Stunden und Spesen von Fr. 23.10 für die Teilnahme an der heutigen Urteilsberatung. Da diese fakultativ ist und ein Fernbleiben keinerlei Rechtsnachteile nach sich zieht, wird der Aufwand dafür praxisgemäss nicht entschä- digt. Somit verbleiben aus der Honorarnote vom 27. August 2018 ein entschädigungsberechtig- ter Aufwand von 25,5 Stunden sowie anerkannte Auslagen von Fr. 326.90. Dieser Aufwand ist in Anbetracht des Aktenumfangs und der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen nicht zu beanstanden. Gemäss § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom

## **E. 17**

November 2003 beträgt das Honorar bei unentgeltlicher Verbeiständung Fr. 200.-- pro Stunde. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist demnach eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'854.95 ([16,16 Stunden x Fr. 200.-- + Auslagen von Fr. 181.30.--] inkl. 8% Mehrwertsteuer auf Fr. 3'414.65 [Fr. 273.15]) und ([9,333 Stunden x Fr. 200.-- + Auslagen von Fr. 145.60] inkl. 7,7% Mehrwertsteuer auf Fr. 2'012.20 [Fr. 154.95]) aus der Gerichtskasse aus- zurichten.

10.4 Der Beschwerdeführer wird ausdrücklich auf § 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Or- ganisation der Gerichte (GOG) vom 22. Februar 2001 aufmerksam gemacht, wonach eine Par- tei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

Demgemäss wird e r k a n n t :

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse.

3. Die Kosten für die gerichtliche Begutachtung in der Höhe von Fr. 6'000.-- werden der IV-Stelle Basel-Landschaft auferlegt.

4. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 5'854.95 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Gegen diesen Entscheid hat A.\_\_\_\_ am 6. März 2019 Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahren-Nr. 8C\_168/2019).

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.